



## **Änderung des Gesetzes über die Zuger Pensionskasse (PKG)**

Bericht und Antrag der Staatswirtschaftskommission  
vom 7. Mai 2025

Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Staatswirtschaftskommission (Stawiko) hat die Vorlage Nr. 3833.2 - 17912 an der Sitzung vom 7. Mai 2025 beraten. Drei Stawiko-Mitglieder sind auch Mitglied der vorberatenden Kommission. Finanzdirektor Heinz Tännler vertrat die Meinung des Regierungsrats. Das Protokoll führte Peter Berchtold, Stawiko-Sekretär. Wir gliedern unseren Bericht wie folgt:

1. Ausgangslage
2. Eintretensdebatte
3. Detailberatung
4. Schlussabstimmungen
5. Anträge

### **1. Ausgangslage**

Das vom Regierungsrat ursprünglich festgelegte modellmässige Leistungsziel der Altersrente von 60 Prozent des versicherten Jahreslohns wird seit Ende 2020 nicht mehr erreicht. Die Reduktion des Umwandlungssatzes von 6,0 auf 5,4 Prozent per 1. Januar 2023 hat seither ebenfalls zu einer Verminderung des effektiven Leistungsziels im Versichertenbestand der Zuger Pensionskasse geführt – von durchschnittlich 48,1 Prozent auf 44,5 Prozent des versicherten Lohns (Stand 31. Dezember 2023).

Um die Auswirkungen der Reduktion des Umwandlungssatzes auf die aktiv versicherten Personen abzufedern, wurde diesen per Stichtag 31. Dezember 2022 auf ihr vorhandenes Sparkapital eine einmalige Einlage in Höhe von 8 Prozent gutgeschrieben. Diese Massnahme wirkt der Rentenkürzung entgegen, entfaltet jedoch bei jüngeren Versicherten, die über geringere Sparkapitalien verfügen, nur eine begrenzte Wirkung. Für alle seither neu eintretenden Versicherten wurde keine vergleichbare Abfederung vorgesehen. Deshalb empfahl der Vorstand der Zuger Pensionskasse dem Regierungsrat die Halbierung des heutigen Koordinationsabzugs. Damit soll mittelfristig nicht nur das ursprüngliche Leistungsziel wieder angenähert, sondern auch die Gleichbehandlung von Teilzeitangestellten verbessert werden.

Diese Massnahme würde den versicherten Lohn erhöhen, was sich sowohl positiv auf die Alters- als auch auf die Risikoleistungen auswirkt. Die Leistungsverbesserung bei höheren Einkommen fällt jedoch aufgrund der Systematik weniger stark aus. Um diese Differenz auszugleichen, wurde zusätzlich die Einführung von «Sparen PLUS 60/40» vorgeschlagen.

Die PKG-Teilrevision soll die Attraktivität des Kantons Zugs als Arbeitgeber steigern – auch im Wettbewerb um qualifizierte Fachkräfte. Die damit verbundenen Mehrkosten für den Kanton Zug belaufen sich auf rund 5,6 Millionen Franken pro Jahr. Die Umsetzung der Teilrevision ist auf den 1. Januar 2026 vorgesehen.

Die vorberatende Kommission beschloss gemäss ihrem Bericht Nr. 3833.3 - 18133 mit 8 : 7 Stimmen ohne Enthaltung auf die Vorlagen einzutreten. Sie beantragt, die Halbierung des Koordinationsabzugs und das «Sparen PLUS 60/40» nicht einzuführen und nur die hauptsächlich redaktionellen Änderungen vorzunehmen.

## 2. Eintretensdebatte

Finanzdirektor Heinz Tännler informiert, dass der Regierungsrat Kenntnis vom Bericht und Antrag der vorberatenden Kommission vom 9. April 2025 genommen habe. Der Regierungsrat habe deshalb beschlossen, auf den Antrag zum «Sparen PLUS 60/40» zu verzichten. Er halte aber die Halbierung des Koordinationsabzugs für wichtig. Mit dieser Massnahme könne für die niedrigeren Einkommen das Leistungsziel wenigstens zum Teil wieder erreicht und damit zusammen mit der ersten Säule eine effektive Absicherung im Alter geschaffen werden.

Es wird argumentiert, dass die beiden vorgeschlagenen Massnahmen Halbierung des Koordinationsabzugs und «Sparen PLUS 60/40» eine versteckte Lohnerhöhung darstellen. Die Anstellungsbedingungen seien für das Staatspersonal schon sehr gut und müssten nicht verbessert werden.

Dem wird entgegengehalten, dass teilweise Stellen nicht besetzt werden können. Zur Attraktivität als Arbeitgeber gehören auch die Leistungen der Pensionskasse. Um gute Fachkräfte zu finden, sei dies eine gute Massnahme zur Verbesserung des Gesamtpakets.

Es wird kein Antrag auf Nichteintreten gestellt, damit die weiteren Anträge des Regierungsrats diskutiert werden können.

→ Die Stawiko ist stillschweigend auf die Vorlagen eingetreten.

## 3. Detailberatung

Die Detailberatung wird aufgrund der Synopse zum Bericht und Antrag der vorberatenden Kommission vom 9. April 2025 geführt.

### I.

→ Die Stawiko stimmt stillschweigend dem Antrag des Regierungsrats und der vorberatenden Kommission zu.

### § 3 Abs. 1, 2 und 3

Bei den Anträgen des Regierungsrats handelt es sich hauptsächlich um Anpassungen aufgrund des Bundesgesetzes oder aufgrund von Empfehlungen der Zentralschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht (ZBSA).

→ Die Stawiko stimmt stillschweigend dem Antrag des Regierungsrats und der vorberatenden Kommission zu.

**§ 4 Abs. 2a**

Mit § 4 Abs. 2a beantragt der Regierungsrat gemäss Bericht und Antrag vom 22. Oktober 2024 die Einführung von «Sparen PLUS 60/40», da die Leistungsverbesserung durch die Halbierung des Koordinationsabzugs für die höheren Einkommen systembedingt weniger stark ausfalle. Um diese Differenz auszugleichen, war die Einführung von «Sparen PLUS 60/40» vorgesehen. Wie Finanzdirektor Heinz Tännler bereits in der Eintretensdebatte informiert hat, habe der Regierungsrat beschlossen, auf den Antrag zum «Sparen PLUS 60/40» zu verzichten.

Es wird der Antrag gestellt, am «Sparen PLUS 60/40» gemäss ursprünglichem Antrag des Regierungsrats festzuhalten. Gerade im Bereich der höheren Einkommen sei es schwierig, Stellen zu besetzen. Mit dieser Massnahme erhöhe sich die Attraktivität des Kantons Zug als Arbeitgeber insbesondere im Bereich der Fachkräfte.

Dem wird entgegengehalten, dass keine Notwendigkeit für das «Sparen PLUS 60/40» bestehe. Bei höheren Löhnen könne erwartet werden, dass die Eigenverantwortung für die persönliche Vorsorge selbst wahrgenommen werde.

- Die Stawiko stimmt mit 6 : 1 Stimmen gegen den Antrag, «Sparen PLUS 60/40» gemäss ursprünglichem Antrag des Regierungsrats einzuführen.

**§ 4 Abs. 3 und 4**

Bei den Anträgen des Regierungsrats handelt es sich um Präzisierungen oder Verschiebung in andere Paragraphen.

- Die Stawiko stimmt stillschweigend dem Antrag des Regierungsrats und der vorberatenden Kommission zu.

**§ 4 Abs. 5 und 6**

Die vorberatende Kommission beantragt eine redaktionelle Änderung. Statt «Lohn» solle ebenfalls «Jahreslohn» übernommen werden.

- Die Stawiko stimmt stillschweigend dem Antrag der vorberatenden Kommission zu.

**§ 6 Abs. 1 und 2**

Bei den Anträgen des Regierungsrats handelt es sich um Kürzungen oder einen Übertrag von einem anderen Paragraphen.

- Die Stawiko stimmt stillschweigend dem Antrag des Regierungsrats und der vorberatenden Kommission zu.

**§ 6 Abs. 3**

Ursprünglich sah der Antrag des Regierungsrats vor, dass die angeschlossenen Arbeitgebenden auf § 4 Abs. 2a («Sparen PLUS 60/40») vollständig verzichten können. Die vorberatende Kommission wie auch die Stawiko beantragen, «Sparen PLUS 60/40» nicht einzuführen.

- Die Stawiko stimmt deshalb stillschweigend dem Antrag der vorberatenden Kommission zu.

**§ 7 Abs. 3**

Der Regierungsrat beantragt die Halbierung des Koordinationsabzugs: Der Koordinationsabzug beträgt 1/8 des massgebenden Jahreslohns, höchstens aber 7/16 der maximalen AHV-Altersrente. Die vorberatende Kommission beantragt, die Halbierung des Koordinationsabzugs nicht einzuführen und das geltende Recht beizubehalten.

Es wird der Antrag gestellt, die Halbierung des Koordinationsabzugs gemäss ursprünglichem Antrag des Regierungsrats einzuführen. Von dieser Massnahme würden besonders die tieferen Einkommen und Teilzeitarbeitende profitieren. Bisher aufgrund der Höhe des Koordinationsabzugs nicht versicherte Arbeitnehmende würden mit der Halbierung neu in der 2. Säule versichert werden. Diese Massnahme sei zudem Teil eines Gesamtpakets, welches mit den Arbeitnehmendenvertretungen ausdiskutiert worden sei. Mit dem folgenden § 7 Abs. 3a sei zudem gewährleistet, dass nicht alle angeschlossenen Arbeitgebende die Halbierung des Koordinationsabzugs umzusetzen hätten.

Dem wird entgegengehalten, dass die Anstellungsbedingungen für das Staatspersonal erst kürzlich überarbeitet wurden und schon sehr gut seien. Diese Massnahme sei nicht notwendig. Die tieferen Löhne würden zwar von einer besseren Vorsorge profitieren, die Nettolöhne würden sich aber aufgrund der Arbeitnehmendenabzüge verringern. Es gelte festzuhalten, dass von dieser Massnahme nicht nur die tiefen Einkommen, sondern alle Versicherten profitieren würden. Zudem sollten die privaten Arbeitgebenden nicht durch eine bessere Pensionskassen-Lösung konkurrenziert werden.

- Die Stawiko stimmt mit 5 : 2 Stimmen gegen den Antrag, den Koordinationsabzug zu halbieren.

**§ 7 Abs. 3a**

Ursprünglich sah der Antrag des Regierungsrats vor, dass die angeschlossenen Arbeitgebenden mit der Zuger Pensionskasse einen von § 7 Abs. 3 abweichenden Koordinationsabzug vereinbaren können. Die vorberatende Kommission wie auch die Stawiko beantragen, die Halbierung des Koordinationsabzugs nicht einzuführen.

- Die Stawiko stimmt deshalb stillschweigend dem Antrag der vorberatenden Kommission zu.

**§ 7 Abs. 4**

Gemäss Bericht und Antrag des Regierungsrats liegt die Eintrittsschwelle wie bisher bei der Hälfte der BVG-Eintrittsschwelle, somit bei 11 025 Franken (entspricht 3/8 der maximalen AHV-Altersrente). Bisher war die exakte Höhe nur im Vorsorgeplan festgehalten. Nun wird die Eintrittsschwelle im Gesetz festgehalten und an der maximalen AHV-Altersrente angeknüpft. Die vorberatende Kommission stimmt diesem Antrag zu.

- Die Stawiko stimmt stillschweigend dem Antrag des Regierungsrats und der vorberatenden Kommission zu.

**§ 7 Abs. 4a**

Gemäss Bericht und Antrag des Regierungsrats können die angeschlossenen Arbeitgebenden im Rahmen der bundesrechtlichen Vorschriften (BVG) einen davon abweichenden Betrag für die Eintrittsschwelle vereinbaren. Die vorberatende Kommission stimmt diesem Antrag zu.

- Die Stawiko stimmt stillschweigend dem Antrag des Regierungsrats und der vorberatenden Kommission zu.

**§§ 8 Abs. 1 / 9 Abs. 1 und 2 / 11 Abs. 1 und 4 / 12 Abs. 1, 2, 3, 4 und 5 / 13 Abs. 1 / 14 / 15 Abs. 1, 2 und 3 / 16 / 17 Abs. 1 / 18**

- Die Stawiko stimmt stillschweigend dem Antrag des Regierungsrats und der vorberatenden Kommission zu.

**II. Fremdänderungen**

**§ 1 Abs. 3 Gesetz über das Arbeitsverhältnis des Staatspersonals (Personalgesetz, BGS 154.21)**

- Die Stawiko stimmt stillschweigend dem Antrag des Regierungsrats und der vorberatenden Kommission zu.

**IV.**

- Die Stawiko stimmt stillschweigend dem Antrag des Regierungsrats und der vorberatenden Kommission zu.

**4. Schlussabstimmungen**

Die Stawiko beschliesst mit 6 Ja- zu 1 Nein-Stimmen, der Vorlage Nr. 3833.2 - 17912 gemäss den Anträgen der vorberatenden Kommission zuzustimmen.

**5. Anträge**

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragt Ihnen die Stawiko, auf die Vorlage Nr. 3833.2 - 17912 einzutreten und ihr gemäss den Anträgen der vorberatenden Kommission zuzustimmen.

Edlibach, 7. Mai 2025

Mit vorzüglicher Hochachtung  
Im Namen der Staatswirtschaftskommission

Der Präsident: Tom Magnusson